



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

Deutsche Umwelthilfe e.V.,
vertreten durch den Vorstand,
Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Geulen und Klinger,
Schaperstraße 15, 10719 Berlin

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch

1. das Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Str. 15, 70184 Stuttgart
2. das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg,
Dorotheenstraße 8, 70173 Stuttgart

- Beklagter -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED], Az: Ue/eg 70438-20

- zu 1, 2 -

wegen Ansprüchen auf Akteneinsicht nach dem LIFG und dem UVwG

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 14. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED], den Richter [REDACTED] und den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] sowie durch die ehrenamtlichen Richterinnen [REDACTED] und [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Januar 2023 für R e c h t erkannt:

Soweit der Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt wurde, wird das Verfahren eingestellt.

Das beklagte Land wird verpflichtet, dem Kläger Akteneinsicht zu gewähren in alle Vorgänge, die in den Anlagen B 3 und B 4 (AS 155 bis 163 der Gerichtsakte) aufgelistet sind.

Die Bescheide des Staatsministeriums Baden-Württemberg und des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 05.03.2020 werden aufgehoben, soweit sie dem entgegenstehen.

Das beklagte Land trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger, ein deutschlandweit tätiger und nach § 3 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG) anerkannter Umweltverband mit Sitz in Hannover, begehrt Einsicht in beim Staatsministerium Baden-Württemberg sowie beim Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg seit dem 27.02.2018 bis zum 28.01.2020 vorliegende Korrespondenz zur Luftreinhalteplanung für die Landeshauptstadt Stuttgart.

Für Stuttgart besteht seit 2006 ein Luftreinhalteplan, der zahlreiche Maßnahmen zur Minderung der Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastungen vorsieht. Wegen der zum 01.01.2010 geänderten Immissionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid schrieb das Regierungspräsidium Stuttgart im Februar 2010 den Luftreinhalteplan fort. Eine zweite Fortschreibung des Luftreinhalteplans im Oktober 2014 erweiterte den Maßnahmenkatalog erneut. Auf eine vom Kläger am 18.11.2015 zum Verwaltungsgericht Stuttgart erhobene Klage gegen das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, verurteilte das Verwaltungsgericht Stuttgart (Urteil vom 26.07.2017 - 13 K 5412/15 -) den Beklagten, den am 01.01.2006 in Kraft getretenen und damals in seiner Fassung der 1. und 2. Fortschreibung vom Februar 2010 bzw. Oktober 2014 geltenden Teilplan Landeshauptstadt Stuttgart des Luftreinhalteplans für den Regierungsbezirk Stuttgart so fortzuschreiben bzw. zu ergänzen, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des über ein Kalenderjahr gemittelten Immissionsgrenzwertes für NO₂ in Höhe von 40 µg/m³ und des

Stundengrenzwertes für NO₂ von 200 µg/m³ bei maximal 18 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr in der Umweltzone Stuttgart enthält. Auf die Sprungrevision des Landes Baden-Württemberg änderte das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 27.02.2018 (7 C 30.17) das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart ab und verurteilte den Beklagten, den Teilplan Landeshauptstadt Stuttgart für den Regierungsbezirk Stuttgart unter Beachtung der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts zur Zulässigkeit und Verhältnismäßigkeit von Verkehrsverboten fortzuschreiben. Im Übrigen wurde die Revision zurückgewiesen. Der Kläger leitete ein Vollstreckungsverfahren mit dem Ziel ein, das Land Baden-Württemberg zu verpflichten, das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 26.07.2017 unter Beachtung der Maßgaben des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.02.2018 umzusetzen. Mit Beschluss vom 26.07.2018 (13 K 3813/18) drohte das Verwaltungsgericht Stuttgart dem Land Baden-Württemberg als Vollstreckungsschuldner für den Fall, dass dieses der im Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 26.07.2017 (13 K 5412/15) auferlegten Verpflichtung zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Regierungsbezirk Stuttgart/Teilplan Landeshauptstadt Stuttgart unter Beachtung der Maßgaben des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.02.2018 (7 C 30.17) nicht bis zum 31.08.2018 nachkommt, ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000 € an. Die hiergegen erhobene Beschwerde wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 09.11.2018 (10 S 1808/18) zurückgewiesen. In der Folgezeit kam es zu weiteren Vollstreckungsverfahren. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg wies mit Beschluss vom 14.05.2020 (10 S 461/20) die Beschwerde des Landes Baden-Württemberg als Vollstreckungsschuldner sowie die Anschlussbeschwerde des Klägers als Vollstreckungsgläubiger gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 21.01.2020 (17 K 5255/19) zurück. Die zuletzt anhängig gewesene Vollstreckungsabwehrklage (17 K 3161/20) wurde zurückgenommen. Das Verfahren wurde am 30.11.2021 eingestellt.

Mit zwei gleichlautenden Schreiben vom 28.01.2020 wandte sich der Kläger unter Bezugnahme auf das Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) bzw. das Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) an das Staatsministerium Baden-Württemberg und an das Verkehrsministerium Baden-Württemberg und bat um Akteneinsicht zu allen in Papierform oder in elektronischer Form vorliegenden Dokumenten, die ausweislich ihres Empfängers oder Absenders an nicht dem Verkehrsministerium angehörige

Minister, politische Beamte bzw. an den Ministerpräsidenten gerichtet sind oder von ihnen stammen und sich mit der Luftreinhalteplanung für die Landeshauptstadt Stuttgart beschäftigen, sofern sie aus der Zeit zwischen dem 27.02.2018 (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Luftreinhalteplan Stuttgart) und dem 28.01.2020 (Tag der Antragstellung) stammen.

Das Staatsministerium Baden-Württemberg und das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg lehnten die Anträge mit Bescheiden vom 05.03.2020 ab. Zur Begründung führten sie aus, dem Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen stünden Ablehnungsgründe entgegen. Im Hinblick auf das - damals noch laufende Beschwerdeverfahren zwischen dem Kläger und dem Land Baden-Württemberg vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (10 S 461/20) - lägen die Ablehnungsgründe des § 4 Abs. 1 Nr. 5 LIFG und § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVwG vor, denn das Bekanntwerden der Informationen habe nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens. Da sich der Antrag auf Akteneinsicht ausdrücklich auf Korrespondenz zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans Stuttgart beziehe, bestehe eine Gegenstandsidentität zwischen dem vorliegenden Antrag und dem laufenden Beschwerdeverfahren. Außerdem lägen Ablehnungsgründe nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG und § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVwG vor, wonach kein Auskunftsanspruch bestehe, soweit und solange das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen haben könne. Diese Ablehnungsgründe sollten der informationspflichtigen Stelle ermöglichen, vertraulich und ergebnisoffen Beratungen zu führen, ohne ihre Verhandlungsposition und die zugrundeliegenden Überlegungen offenlegen zu müssen. Ansonsten könnten die geschützten Beratungen wegen des Wissens um eine Offenlegung einzelner Beiträge und Meinungsbekundungen im Verwaltungsprozess beeinträchtigt werden. Der Schutz interner Verwaltungsabläufe sei für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verwaltungsaufgaben unerlässlich. Geschützt werde damit auch die Effektivität des Verwaltungshandelns, denn der Erfolg von einigen Maßnahmen würde durch ein vorzeitiges Bekanntwerden gefährdet. Die begehrte Akteneinsicht würde einen offenen, freien inner- und zwischenbehördlichen Meinungsaustausch über die Fortschreibung des Luftreinhalteplans deutlich erschweren. Teilnehmer an Besprechungen und gegebenenfalls auch Ersteller vorbereitender Unterlagen sowie fachlicher und strategischer Bewertungen könnten sich nicht mehr völlig frei und offen äu-

ßern. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 LIFG bestehe der Anspruch auf Informationszugang darüber hinaus nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung des Landes haben könne. Dieser Ausnahmetatbestand diene dem Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung der Landesregierung. Hierzu gehörten dem Bundesverfassungsgericht zufolge insbesondere die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzögen. Da der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung dem Willensbildungs- und Entscheidungsprozess diene, erstrecke er sich vor allem auf laufende Verfahren. Die Luftreinhaltung nehme für die Bürgerinnen und Bürger einen sehr hohen Stellenwert ein. Die schnellstmögliche Grenzwerteinhaltung mit zugleich verhältnismäßigen Mitteln, stelle dabei einen Kraftakt dar, der oft nicht ohne belastende Maßnahmen auskomme. Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe bedürfe es eines politischen Diskurses und einer politischen Befassung durch die Landesregierung und deren politische Beamten, auch wenn für die Fortschreibung des Luftreinhalteplans das Regierungspräsidium Stuttgart zuständig sei. Der Antrag zielen hier gerade auf die Korrespondenz innerhalb der Landesregierung und deren politischen Beamten. Die begehrte Akteneinsicht könne daher nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung haben, da die Fortschreibung des Luftreinhalteplans Stuttgart in Form des Entwurfs der 5. Fortschreibung ein laufender Prozess sei und innerhalb der Landesregierung hierzu interne Gespräche zum Meinungsaustausch und Abstimmungsprozesse notwendig seien. Als zulässiger Rechtsbehelf wurde die Klage zum Verwaltungsgericht Stuttgart genannt.

Der Kläger hat am 16.03.2020 Klage zum erkennenden Gericht erhoben. Er trägt vor, sowohl das Staatsministerium als auch das Verkehrsministerium seien informationspflichtige Stellen im Sinne von § 3 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 LIFG bzw. § 23 Abs. 1 Nr. 1 UVwG. Es handle sich um amtliche Informationen, zu denen jeder Anspruch auf freien Zugang habe. Der Kläger als eingetragener Verein sei als juristische Person des Privatrechts anspruchsberechtigt im Sinne von § 3 Nr. 1 LIFG bzw. von § 24 Abs. 1 UVwG. Ausschlussgründe, für die die Darlegungslast beim beklagten Land liege, lägen nicht vor. Nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines Ge-

richtsverfahrens im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5 LIFG bzw. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVwG stünden dem Informationszugang nur entgegen, wenn aufgrund einer auf konkreten Tatsachen beruhenden prognostischen Bewertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei, dass das Bekanntwerden der (Umwelt-)Information die Durchführung eines Gerichtsverfahrens beeinträchtigen werde. Hierzu bedürfe es konkreter Feststellungen, dass durch die Freigabe der Informationen der Schutz des Ablaufs des jeweiligen Verfahrens tatsächlich (erheblich) beeinträchtigt werde. Weder das Staatsministerium noch das Verkehrsministerium hätten substantiiert dargelegt, welche deutlichen und nachweisbaren Auswirkungen durch die Freigabe welcher der begehrten Informationen zu befürchten wären. Es werde nicht dargelegt, welche der betreffenden Unterlagen das Gerichtsverfahren in welcher Weise gefährden könnten. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich nur noch um die Vollstreckung eines bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens gehandelt habe und eine teilweise Umsetzung durch Einführung von Dieselverkehrsverboten bis einschließlich der Emissionsklasse Euro 4 erfolgt sei, sei nicht ersichtlich, warum das Beschwerdeverfahren gefährdet sein sollte. Im Übrigen sei inzwischen kein Verfahren mehr anhängig. Weder das Staats- noch das Verkehrsministerium hätten darüber hinaus plausibel dargetan, dass die Offenlegung der vom Kläger begehrten Unterlagen nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen der jeweiligen Behörde habe und damit Ablehnungsgründe nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG bzw. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVwG vorlägen. Die beiden Ablehnungsbescheide enthielten hierzu lediglich allgemeine Ausführungen und gingen nicht über die Wiedergabe des Gesetzeswortlauts hinaus. Aus welchem Grund auf welche Beratungen und Entscheidungsprozesse welche nachteiligen Auswirkungen zu erwarten seien, ergebe sich daraus nicht. Das Staatsministerium gehe davon aus, dass der Schutz von Beratungen nicht auf die Dauer des Verfahrens beschränkt sei, in dem es ausführe, dass infolge der Akteneinsicht ein offener, freier inner- und zwischenbehördlicher Meinungs-austausch über die Fortschreibung des Luftreinhalteplans deutlich erschwert wäre und sich Teilnehmende an Besprechungen nicht mehr völlig frei und offen äußern könnten. Dies genüge den Darlegungsanforderungen nicht. Um mit der Berufung auf den Schutz der Vertraulichkeit von Beratungen durchzudringen, müsste das beklagte Land eine ernsthafte und konkrete Gefährdung der Vertraulichkeit der Beratungen und die befürchteten negativen Auswirkungen anhand der Umstände des Einzelfalles nachvollziehbar darlegen. Für

den Kläger sei weder ersichtlich, welche Dokumente vom Ablehnungsgrund erfasst sein sollten noch warum die Offenlegung derartig negative Auswirkungen befürchten lasse. Er begehre Einsicht in die Korrespondenz abgeschlossener Verwaltungsvorgänge. Das Regierungspräsidium Stuttgart habe bereits am 30.11.2018 die 3. Fortschreibung, am 21.06.2019 die Ergänzung der 3. Fortschreibung und am 15.11.2019 die 4. Fortschreibung des Luftreinhalteplans bekannt gegeben. Der Abschluss von behördlichen Beratungen bilde eine Zäsur, die eine Beeinträchtigung der Vertraulichkeit infolge der Preisgabe der begehrten Information ausgeschlossen erscheinen lasse. Eine pauschale Ausdehnung des Schutzes auf sämtliche abgeschlossenen Beratungsvorgänge sei unzulässig. Grundsätzlich gelte der Schutz des Ausnahmetatbestands nur von Beginn des Verwaltungsverfahrens bis zur Entscheidungsfindung. Zum Ablehnungsgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 7 LIFG sei das beklagte Land ebenfalls seinen Darlegungsanforderungen nicht nachgekommen. Auch insoweit beschränkten sich beide Ablehnungsbescheide auf die pauschale Wiederholung des Gesetzeswortlauts und auf allgemeine Ausführungen zum Ausschlussgrund. Auch wenn es danach auf die Darlegung eines überwiegenden öffentlichen Interesses nicht ankomme, sei anzumerken, dass ein solches an der Offenlegung der streitgegenständlichen Unterlagen bestehe. Das öffentliche Interesse sei hier besonders stark und gehe über ein jeden (Umwelt-) Informationsfreiheitsantrag rechtfertigendes Interesse weit hinaus. Die Allgemeinheit habe ein hohes Interesse, zu erfahren, ob die Ministerien darauf hinwirkten, die Aufstellung eines Luftreinhalteplans durch das Regierungspräsidium Stuttgart zu verzögern, um so die (baden-württembergischen) Verursacher des so genannten Dieselskandals zu schützen. An der Aufarbeitung der Geschehnisse bestehe ein großes politisches Interesse auf deutscher sowie auf internationale Ebene. In den Medien werde regelmäßig über die neuesten Entwicklungen hinsichtlich der Stuttgarter Luftreinhalteplanung berichtet. Die Vorgänge betreffen nicht nur den Schutz der Gesundheit und des Lebens, sondern auch grundlegende rechtsstaatliche Fragen. Deshalb müssten Geheimhaltungsinteressen des Beklagten zurücktreten.

Das beklagte Land hat zwei Ordner mit Kommunikationsvorgängen als Anlagen B 1 und B 2 sowie weitere Kommunikationsvorgänge als Anlagen B 5 und B 6 eingereicht, die dem Kläger übersandt wurden. Es hat als Anlage B 3 (AS 155 bis 159 der Gerichtsakte) Auflistungen zu Unterlagen des Staatsministeriums und als Anlage und

B 4 (AS 161 bis 163 der Gerichtsakte) Auflistungen zu Unterlagen des Verkehrsministeriums vorgelegt und hierzu ausgeführt, darin sei die Korrespondenz aufgelistet, hinsichtlich derer Ausschlussgründe vorlägen. Es seien jeweils Sender und Empfänger der einzelnen Kommunikationsvorgänge genannt. Weiter enthielten sie eine abstrakte Beschreibung des Inhalts der jeweiligen Kommunikationsvorgänge. Daraus könne nachvollzogen werden, was Gegenstand der einzelnen Vorgänge sei. Weder das Staatsministerium noch das Verkehrsministerium seien insoweit informationspflichtige Stellen i.S.d. § 3 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 LIFG. Der Anwendungsbereich des Gesetzes sei hinsichtlich der Tätigkeit der Ministerien des Landes auf die Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Verwaltungsaufgaben begrenzt und erfasse nicht das Regierungshandeln. Dies ergebe sich eindeutig aus der Gesetzesbegründung, in der ausgeführt werde, dass Regierungsakte und Handlungen politischer Art, die nach ihrem Rechtscharakter dem Verfassungsrecht zuzuordnen seien, keine Verwaltungstätigkeit darstellten. Bei der Befassung mit der Fortschreibung des Luftreinhalteplans handle es sich um politische Entscheidungen der Regierungsmitglieder. Zu den Ausschlussgründen werde deshalb hier nur vorsorglich vorgetragen. Anders stelle sich die Rechtslage dar, soweit der Kläger sein Auskunftsbegehren auf das Umweltverwaltungsgesetz stütze. Nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 UVwG zähle die Landesregierung hier zu den informationspflichtigen Stellen. Hier bestünden allerdings Ausschlussgründe, wobei sich die Vorgänge in zwei Gruppen einteilen ließen: Die erste Gruppe betreffe die Kommunikation hinsichtlich der gerichtlichen (Vollstreckungs-)Verfahren, die der Kläger im Anschluss an das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.02.2018 betrieben habe. In diesem Zusammenhang existiere Korrespondenz zwischen dem Rechtsanwalt, der das Land in den Vollstreckungsverfahren vertreten habe, und dem Staatsministerium, dem Verkehrsministerium und politischen Beamten des Regierungspräsidiums Stuttgart. Es werde nicht verkannt, dass aktuell keine Gerichtsverfahren zwischen den Parteien des vorliegenden Rechtsstreits anhängig seien, in denen es um die Frage ginge, inwieweit das beklagte Land die Verpflichtungen aus dem Urteil vollständig erfüllt habe. Zu berücksichtigen sei aber, dass sich der Kläger ausdrücklich vorbehalten habe, neue Vollstreckungsverfahren einzuleiten, wenn die Schadstoffentwicklung in Stuttgart Zweifel an der vollständigen Umsetzung der Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts begründen würde. Der Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation des beklagten Landes mit seinem Rechtsanwalt im Hinblick auf ein laufendes Gerichts-

verfahren diene dem verfassungsrechtlich begründeten Anspruch auf ein faires Verfahren, gründe also im Rechtsstaatsprinzip, auf das sich auch das beklagte Land berufen könne. Die Kenntnis der Einschätzungen des beklagten Landes und des beratenden Rechtsanwalts würde den Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit in einem künftigen Verfahren beeinträchtigen. Die zweite Gruppe von Vorgängen, hinsichtlich derer Ausschlussgründe bestünden, beziehe sich auf Beratungen und Entscheidungsprozesse seitens des Landes im Zusammenhang mit den verschiedenen Fortschreibungen des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt Stuttgart in dem Zeitraum, auf den sich das Auskunftsverlangen des Klägers beziehe. Bezüglich der Grundsatzfragen, wie hinsichtlich der Fortschreibung des Luftreinhalteplans zu verfahren sei, habe es - zur Vorbereitung von Entscheidungen der Landesregierung - im fraglichen Zeitraum wiederholt Beratungen und Entscheidungen des Koalitionsausschusses sowie interministerielle Abstimmungen zwischen den einzelnen Ressorts und dem Staatsministerium gegeben. Auch hier bestünden Ausschlussgründe. Der Ausschlussgrund nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVwG, der inhaltlich § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG entspreche, solle der informationspflichtigen Stelle ermöglichen, Verhandlungen ergebnisoffen zu führen. Geschützt sei die Effektivität des Verwaltungshandelns. Zur Konkretisierung des Begriffs der Vertraulichkeit könne auf die bundesrechtliche Regelung (§ 3 Nr. 3 lit. b IFG) zurückgegriffen werden. Vertraulichkeit liege vor, wenn der Inhalt und der Gegenstand der Beratung nach der Verkehrsanschauung nicht nach außen dringen solle. Geschützt sei der unbefangene Meinungs austausch. Die Kommentarliteratur zur bundesrechtlichen Regelung benenne interne Abstimmungen zwischen Ressorts im Vorfeld eines Gesetzentwurfs bis hin zum Kabinettsbeschluss, Ressortforschung zur Vorbereitung einer Regierungsentscheidung und die Fertigung eines Schriftsatzes durch ein Ministerium für den EuGH. Die Ausschlussgründe seien nicht auf die Dauer des Entscheidungsverfahrens beschränkt. Auch nachträglich müsse die informationspflichtige Stelle keine Informationen über den internen Beratungsvorgang preisgeben. Die gegenteilige Auffassung verkenne, dass der Ausschlussstatbestand allgemein die Vertraulichkeit von Beratungen schütze, nicht lediglich ein konkretes Verfahren. Da sich das Auskunftsverlangen auf Regierungsstellen beziehe, greife zusätzlich der Ausschlussgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 7 LIFG, wonach kein Anspruch bestehe, solange durch das Bekanntwerden der Informationen die Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung bestehe. Dieser Gedanke sei auch im Rahmen des

Umweltverwaltungsgesetzes zu beachten. Die Regelung diene dem Schutz des Kernbereichs exekutiver Verantwortung und sei von der Rechtsprechung zunächst mit Blick auf parlamentarische Auskunfts- und Informationsrechte speziell im Zusammenhang mit parlamentarischen Untersuchungsausschüssen entwickelt worden. Der Schutz sei nicht auf das Verhältnis Legislative/Exekutive beschränkt und existiere unabhängig von der Ausgestaltung im einfachen Recht. Geschützt sei die Willensbildung der Regierung selbst sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen. Auch bei abgeschlossenen Vorgängen seien Fälle möglich, in denen die Regierung nicht verpflichtet sei, aus dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung geheim zu haltende Entscheidungen zu teilen. Die Kommunikationsvorgänge des Staatsministeriums und des Verkehrsministeriums, die in zeitlicher und gegenständlicher Hinsicht vom Auskunftsbegehren des Klägers umfasst würden, und die nicht Bestandteil der vorgelegten Akten seien, seien von diesen Ausschlussgründen erfasst. Sie würden sich im Wesentlichen auf die Arbeit des Koalitionsausschusses und die interministerielle Abstimmung zum weiteren Vorgehen bei der Fortschreibung des Luftreinhalteplans beziehen. Die Vorgänge dienten der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen. Sie stellten ressortübergreifende interne Abstimmungsprozesse dar. Auch wenn es regelmäßig einer Einzelfallprüfung bedürfe, ob der begehrte Informationszugang den Kernbereich exekutiver Verantwortung tangiere, würden Niederschriften über Sitzungen der Landesregierung, Kabinettsvorlagen und Aktenbestandteile zu deren Vorbereitung regelmäßig als ausgeschlossen bewertet. Erfasst sei auch die der Regierungsentscheidung vorgelagerte Abstimmung im Rahmen des Koalitionsausschusses. Selbst wenn die bisherigen Fortschreibungen mit der jeweiligen Verabschiedung und Bekanntmachung in der Vergangenheit lägen, handle es sich bei der Thematik nicht um einen vollständig abgeschlossenen Sachverhalt. Dies belege der Rechtsstandpunkt des Klägers, der eine weitere Fortschreibung des Luftreinhalteplans für erforderlich halte, weil er der Auffassung sei, die bisherigen Fortschreibungen genügten nicht der vollständigen Umsetzung der Forderungen des Bundesverwaltungsgerichts. Er habe angedroht, ein weiteres Zwangsvollstreckungsverfahren einzuleiten. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung der streitgegenständlichen Unterlagen liege nicht vor. Hier könne nicht pauschal darauf abgestellt werden, dass die Auseinandersetzungen um die Fortschreibung des Luftreinhalteplans ein erhebliches öffentliches Interesse erfahren hätten. Nicht zutref-

fend sei, dass die vom Kläger begehrte umfassende Auskunftserteilung zu einer schnelleren und effektiveren Beilegung etwaiger Missstände beitragen könnte.

Zu den nicht vorgelegten Kommunikationsvorgängen, die in den Anlagen B 3 und B 4 aufgelistet seien, bestünden folgende Ausschlussgründe:

„Kommunikationsvorgänge des Staatsministeriums

- Nr. 1: Ergebnisprotokoll TSK vom 29.05.2018 zu den Entscheidungsgründen des BVerwG

Bei diesem Kommunikationsvorgang handelt es sich um das Ergebnisprotokoll einer TSK unter der Leitung des Herrn Staatsministers, an der u.a. auch der anwaltliche Vertreter des Landes, der Regierungspräsident des Regierungspräsidiums Stuttgart und weitere Teilnehmer teilgenommen haben. Es geht um die Vorbereitung grundsätzlicher politischer Entscheidungen zum Umgang mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. Einschlägig sind die Ausschlussgründe des § 4 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 LIFG sowie des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVwG. Betroffen ist der Schutzbereich des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung.

- Nr. 2: Maßnahmenpaket Luftreinhaltung

Hierbei handelt es sich um eine Beratungsunterlage für eine Abstimmung zwischen dem Staatsministerium und verschiedenen Ministerien betreffend die denkbaren Maßnahmen zur Luftreinhaltung, einschließlich einer Einschätzung potenzieller Auswirkungen und einer Schätzung der Kosten. Die Unterlage dient der grundsätzlichen Meinungsbildung zum Umgang mit den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts hinsichtlich der Luftreinhalteplanung für die Landeshauptstadt Stuttgart. Für die Nichtvorlage gelten die gleichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen, wie für Nr. 1.

- Nr. 3: Einladung Gespräch Fortsetzung „Maßnahmenkatalog Luftreinhaltung“

Auf die Ausführungen zu Nr. 2 wird Bezug genommen.

- Nr. 4: Vorschlag Formulierung „Konditionierung Euro 5“ im Rahmen einer Besprechung zum Maßnahmenpaket zur Luftreinhaltung

- Beschlussvorschlag Luftreinhaltungsfinanzierung

Dieser Kommunikationsvorgang enthält einen Beschlussvorschlag zur Luftreinhaltungsfinanzierung und listet im Einzelnen das von der Landesregierung zu beschließende Maßnahmenpaket auf. Es geht um die grundsätzliche Positionierung der Landesregierung zu den gerichtlichen Anforderungen bezüglich der Luftreinhalteplanung in Stuttgart. Informationen aus der Phase der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen unterfallen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Landesregierung bzw. den Schutz des Kernbereichs der Exekutive. Einschlägig sind also die Ausschlussgründe des § 4 Abs. 1 Nr. 7 LIFG und des § 28 Abs. 1 Nr. 2 UVwG.

- Nr. 5 und Nr. 6: Nachtrag zur Besprechung zum Thema Luftreinhalteplanung
 - Beschlussvorschlag Luftreinhaltungsfinanzierung

Auf die Ausführungen zu Nr. 4 wird Bezug genommen.

- Nr. 7: Information an die IMA Luftreinhaltung zur anwaltlichen Einschätzung des Beschlusses des VG Stuttgart vom 26.07.2018 Der Vorgang betrifft die Kommunikation zwischen Vertretern des Landes und dem Rechtsanwalt des Landes betreffend einen Beschluss des VG Stuttgart im Rahmen der vom Kläger betriebenen Zwangsvollstreckung. Erörtert werden die Sach- und Rechtslage und die Erfolgsaussichten unterschiedlicher rechtlicher und tatsächlicher Ge-

sichtspunkte. Diese Erwägungen haben auch Relevanz für die anhängige Vollstreckungsabwehrklage des Landes. Es greifen daher die Ausschlussgründe des § 4 Abs. 1 Nr. 5 LIFG und des § 28 Abs. 2 Nr. 3 UVwG.

- Nr. 8: Vorbereitung KOA; Übersendung von Unterlagen

Der Kommunikationsvorgang enthält einen Beschlussvorschlag für die Sitzung des Koalitionsausschusses. Er dient damit der nachfolgenden Entscheidung des Koalitionsausschusses und damit zugleich der Vorbereitung der grundsätzlichen Positionierung der Landesregierung bezüglich der Umsetzung der Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt Stuttgart. Bestandteil des Vorschlags ist auch eine Bewertung von Chancen und Risiken der erwogenen Maßnahmen. Primär sind die Ausschlussgründe des § 4 Abs. 1 Nr. 7 LIFG und des § 28 Abs. 1 Nr. 2 UVwG einschlägig, da es sich um Informationen aus der Phase der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen handelt. Derartige Informationsvorgänge bzw. Aktenteile unterfallen dem Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung.

- Nr. 9, 10 und 11: Weitere Unterlagen betreffend die Tätigkeit des KOA

Für diese Kommunikationsvorgänge wird auf die Ausführungen zum Vorgang Nr. 8 Bezug genommen.

- Nr. 12: AG Luftreinhaltung, Einrichtung weiterer Messstellen in Stuttgart

Dieser Vorgang bezieht sich auf die Umsetzung der Tätigkeit des Koalitionsausschusses. Es handelt sich um die Abstimmung des Staatsministeriums mit weiteren Ministerien und Fraktionsvertretern des Landtags. Auch insoweit ist der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berührt. Die Ausschlussgründe des § 4 Abs. 1 Nr. 7 LIFG bzw. des § 28 Abs. 1 Nr. 2 UVwG sind einschlägig.

- Nr. 13: AG Luftreinhaltung - Übersendung Übersicht Arbeitsaufträge aus KOA

Dieser Vorgang enthält die Beschlüsse des Koalitionsausschusses. Auf die Ausführungen zu den Vorgängen Nr. 8 bis 12 wird Bezug genommen.

- Nr. 14: Papier zu Euro-4 im Talkessel

Bei diesem Vorgang handelt es sich um eine Einschätzung des Rechtsanwalts des Landes betreffend den Umfang der Erteilung von Ausnahmen vom Verkehrsverboten und den daraus resultierenden Konsequenzen für die Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt Stuttgart. Darüber hinaus enthält dieser Vorgang rechtliche Einschätzungen für fortdauernde Grenzwertüberschreitungen an einzelnen Messstellen.

Wie dargelegt, hat die Kommunikation des Rechtsanwalts des Landes mit den Vertretern des Landes Auswirkungen auf die verfahrensrechtliche Position im laufenden Vollstreckungsverfahren. Daher greifen die Ausschlussgründe des § 4 Abs. 1 Nr. 5 LIFG und des § 28 Abs. 1 Nr. 3 UVwG ein.

- Nr. 15: Einladung zur fachlichen Vorbereitung des KOA am 12.03.2019

Auf die Ausführungen zu den Vorgängen Nr. 8 bis 12 wird Bezug genommen.

- Nr. 16 bis 21: Unterlagen betreffend Vorbereitung Sitzung des KOA und über Ergebnisse der Sitzung des Koalitionsausschusses

Auch bezüglich dieser Ausführungen kann auf die Begründung zur Nichtvorlage der Kommunikationsvorgänge Nr. 8 bis 13 verwiesen werden.

- Nr. 22: Einladung Gespräch am 15.07.2019 zur Luftreinhaltung

Der Vorgang bezieht sich auf eine Abstimmung zwischen Staatsministerium und Vertretern weiterer Ministerien zum Thema Luftreinhaltung und betrifft den Kernbereich exekutiver Verantwortung. Einschlägig sind die Ausschlussgründe des § 4 Abs. 1 Nr. 7 LIFG und des § 28 Abs. 1 Nr. 2 UVwG

- Nr. 23: Abstimmung Erwidierungsschriftsatz
 - Entwurf Textbaustein Erwidierungsschriftsatz

Betroffen ist die Abstimmung der Argumentation des Landes in einem Vollstreckungsverfahren, welches der Kläger eingeleitet hatte. Die Offenlegung der Überlegungen des Landes gestattet Rückschlüsse auf die Position und Argumentation des Landes im Rahmen der Vollstreckungsabwehrklage. Einschlägig sind die Versagungsgründe des § 4 Abs. 1 Nr. 5 LIFG und des § 28 Abs. 1 Nr. 3 UVwG.

- Nr. 24: Luftreinhaltung, weiteres Vorgehen; Abstimmung Schriftsatz, KOA

Bezüglich dieses Vorgangs kann zunächst auf die Ausführungen zu der vorangehenden Nr. 23 Bezug genommen werden. Da es bei diesem Kommunikationsvorgang auch um die grundsätzliche rechtliche Positionierung der Landesregierung in einem gerichtlichen Verfahren geht (durch Abstimmung zwischen dem Staatsministerium und weiteren Ministerien) sind daher auch die Ausschlussgründe des § 4 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 LIFG einschlägig.

- Nr. 25: Rechtsgutachten Vollstreckungsabwehrklage
 - Rechtsgutachten zu Erfolgsaussichten einer Vollstreckungsabwehrklage („Dolde-Gutachten“)

Bei diesem Vorgang geht es um ein Rechtsgutachten zu den Erfolgsaussichten der seinerzeit angestrebten (und inzwischen anhängigen) Vollstreckungsabwehrklage. Die Bedeutung dieses Gutachtens für das laufende Verfahren ist evident. Der Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit würde in gravierender Weise missachtet, wenn es dem Prozessgegner (vorliegend also dem Kläger in diesem Verfahren) möglich wäre, anhand der internen rechtlichen Bewertung des Landes dessen rechtliche Erwägungen bzw. die in Betracht kommende Prozessstrategie zu erfahren. Einschlägig sind die Versagungsgründe des § 4 Abs. 1 Nr. 5 LIFG und des § 28 Abs. 2 Nr. 3 UVwG.

- Nr. 26: IMA Luftreinhaltung Rechtsgutachten Prof. Dr. Dolde

Auf die Ausführung zu Nr. 25 wird Bezug genommen.

- Nr. 27: Entwurf 4. Fortschreibung des LRP Stuttgart, Zusammenfassung und Kurzbewertung
 - Entwurf der 4. Fortschreibung
 - Einigung vom 18.07.2019 der KOA-Partner

Das Geheimhaltungsinteresse bei diesem Vorgang bezieht sich nicht auf den (später bekannt gemachten) Entwurf für die 4. Fortschreibung des Luftreinhalteplans vom Juli 2019, sondern auf die Bewertung der Maßnahmen, die in dieser 4. Fortschreibung enthalten sind, durch das Staatsministerium. Diese grundsätzliche Einschätzung der in der 4. Fortschreibung vorgesehenen Maßnahmen berührt den Kernbereich exekutiver Verantwortung. Es greifen die Ausschlussgründe des § 4 Abs. 1 Nr. 7 LIFG und des § 28 Abs. 1 Nr. 2 UVwG.

- Nr. 28: Vollstreckungsverfahren DUH (Zwangshaft), hier: Ankündigung einer 5. Planfortschreibung mit zonalem Verkehrsverbot
 - Schriftsatzentwurf vom 05.09.2019

Diese Unterlage enthält einen Schriftsatzentwurf des Anwalts des Landes in einem Vollstreckungsverfahren sowie eine prozesstaktische Einschätzung des Rechtsanwaltes. Die Kommunikation des Landes mit dem eigenen Rechtsanwalt unterfällt im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die anhängige Vollstreckungsabwehrklage den Ausschlussgründen des § 4 Abs. 1 Nr. 5 LIFG und des § 28 Abs. 1 Nr. 3 UVwG.

- Nr. 29: Entwurf Ergebnisprotokoll Besprechung Amtschef Luftreinhaltung

Bei dieser Unterlage handelt es sich um ein Ergebnisprotokoll über eine Besprechung der Amtschefs zum Thema Luftreinhaltung. Gegenstand dieses Vermerks ist auch die Erwägung, unter welchen Voraussetzungen eine Vollstreckungsabwehrklage begründete Erfolgsaussichten hat. Es besteht ein unmittelbarer Bezug zu dem laufenden gerichtlichen Verfahren der Vollstreckungsabwehrklage. Einschlägig ist § 4 Abs. 1 Nr. 5 LIFG und § 28 Abs. 1 Nr. 3 UVwG.

- Nr. 30: Ergebnisse TK zur 4. und 5. Fortschreibung

Der Vorgang gibt die Ergebnisse einer telefonischen Abstimmung zwischen dem Chef der Staatskanzlei und Vertretern des Verkehrsministeriums wieder und bezieht sich auf die Positionierung der Regierung zur 5. Fortschreibung des Luftreinhaltungsplans. Betroffen ist der Kernbereich exekutiver Verantwortung; es greifen die Ausschlussgründe des § 4 Abs. 1 Nr. 4 LIFG und des § 28 Abs. 1 Nr. 2 UVwG.

- Nr. 31: Antwort auf Vorgang Luftreinhaltung LHS, hier: 5. Fortschreibung vom 08.11.2019

Es handelt sich hier um das Antwortschreiben zum Schreiben des Chefs der Staatskanzlei, welches den Kommunikationsvorgang Nr. 30 darstellt. Auf die Ausführungen zu Nr. 30 wird Bezug genommen.

- Nr. 32: Entwurf der 5. Fortschreibung und Vollstreckungsverfahren DUH; konkret Abstimmung und Formulierung 5. Fortschreibung
 - Entwurf Schriftsatz RA Sandner
 - Entwurf 5. Fortschreibung

Bei diesem Vorgang ergibt sich das Geheimhaltungsbedürfnis nicht in Bezug auf den Entwurf der 5. Fortschreibung des Luftreinhaltungsplans (der Bestandteil des Kommunikationsvorgangs ist), sondern auf einen Schriftsatzentwurf des Rechtsanwalts des Landes in einem Vollstreckungsverfahren und den sich hierauf beziehenden Meinungs austausch zwischen dem Regierungspräsidenten und dem Leiter der Staatskanzlei. Einschlägig sind die Ausschlussgründe des § 4 Abs. 1 Nr. 5 LIFG und des § 28 Abs. 1 Nr. 3 UVwG.

- Nr. 33: Einschätzung zum EuGH-Urteil vom 19.12.2019 und Replik auf die PM der DUH
 - Pressemitteilung des EuGH vom 09.12.2019
 - Notiz CdS des StM

Der Kommunikationsvorgang enthält im Wesentlichen eine Einschätzung des Rechtsanwaltes des Landes zum EuGH-Urteil betreffend die Zulässigkeit der Zwangshaft gegen Amtsträger des Freistaates Bayern. Auch diese interne Kommunikation kann Auswirkungen auf die Argumentation und Positionierung des Landes im Verfahren der Vollstreckungsabwehrklage entfalten. Einschlägig sind die Ausschlussgründe des § 4 Abs. 2 Nr. 5 LIFG und des § 28 Abs. 1 Nr. 3 UVwG.

- Nr. 34: Gesprächsnotiz TelKo mit MD Lahl und BMW hinsichtlich Software-Updates und mögliches Ausnahmeregime im Hinblick auf weitere Verkehrsverbote

Bei diesem Vorgang handelt es sich um eine E-Mail eines Mitarbeiters des Staatsministeriums an den Leiter der Staatskanzlei über ein Telefonat, das dieser mit Vertretern von BMW geführt hat. In der Gesprächsnotiz finden sich auch Erwägungen des Mitarbeiters zu den Konsequenzen für das Ausnahmeregime des Luftreinhaltungsplans.

Die Unterlage dient der internen Willensbildung des Staatsministeriums in Bezug auf die Fortschreibung der Luftreinhaltungsplanung. Betroffen ist der Kernbereich exekutiver Verantwortung. Einschlägig sind die Ausschlussgründe des § 4 Abs. 1 Nr. 7 LIFG und des § 28 Abs. 1 Nr. 2 UVwG.

Kommunikationsvorgänge des Verkehrsministeriums

- Nr. 1: Maßnahmenpaket Luftreinhaltung

Es handelt sich um die Unterlage, die sich als Nr. 2 bei den Akten des Staatsministeriums befindet. Insoweit kann auf die oben gemachten Ausführungen zu dieser Nummer Bezug genommen werden.

- Nr. 2: Einladung Gespräch Fortsetzung „Maßnahmenkatalog Luftreinhaltung“
 - Notwendige Maßnahmen Luftreinhaltung

Die Anlage ist mit dem Kommunikationsvorgang Nr. 3 der Auflistung des Staatsministeriums identisch. Auf die entsprechenden Ausführungen wird Bezug genommen.

- Nr. 3: Vorschlag Formulierung „Konditionierung Euro-5“ im Rahmen einer Besprechung zum Maßnahmenpaket zur Luftreinhaltung
 - Beschlussvorschlag Luftreinhaltungsfinanzierung

Die Unterlage ist mit der lfd. Nr. 4 in der Auflistung des Staatsministeriums identisch. Auf die entsprechenden Ausführungen wird Bezug genommen.

- Nr. 4: Nachtrag zur Besprechung zum Thema Luftreinhaltung
 - Beschlussvorschlag Luftreinhaltungsfinanzierung

Die Unterlage ist mit der lfd. Nr. 5 der Akten des Staatsministeriums identisch. Auf die entsprechenden Ausführungen wird Bezug genommen.

- Nr. 5: Information an die IMA Luftreinhaltung zur anwaltlichen Einschätzung des Beschlusses des VG Stuttgart vom 26.07.2018

Die Unterlage ist mit der lfd. Nr. 7 der Akten des Staatsministeriums identisch. Auf die entsprechenden Ausführungen wird Bezug genommen.

- Nr. 6: Vorbereitung KOA; Übersendung von Unterlagen Beschlussvorschlag KOA u.a.

Die Unterlage ist mit der lfd. Nr. 8 der Akten des Staatsministeriums identisch. Auf die entsprechenden Ausführungen wird Bezug genommen.

- Nr. 7: Ergebnisse Koalitionsausschuss 19.02.2019
 - Protokoll des KOA
 - Tischvorlage

Die Unterlage ist mit der lfd. Nr. 10 der Akten des Staatsministeriums identisch. Auf die entsprechenden Ausführungen wird Bezug genommen.

- Nr. 8: Geänderte Tischvorlage Koalitionsausschuss 19.02.2019
 - Tischvorlage
 - geänderte Tischvorlage

Die Unterlage ist mit der lfd. Nr. 11 der Akten des Staatsministeriums identisch. Auf die entsprechenden Ausführungen wird Bezug genommen.

- Nr. 9: AG Luftreinhaltung, Einrichtung weiterer Messstellen in Stuttgart

Die Unterlage ist mit der lfd. Nr. 9 der Akten des Staatsministeriums identisch. Auf die entsprechenden Ausführungen wird Bezug genommen.

- Nr. 10: AG Luftreinhaltung - Übersendung Arbeitsaufträge aus KOA
 - Übersicht Arbeitsaufträge aus KOA

Die Unterlage ist mit der lfd. Nr. 13 der Akten des Staatsministeriums identisch. Auf die entsprechenden Ausführungen wird Bezug genommen.

- Nr. 11: Einladung zur fachlichen Vorbereitung des KOA am 12.03.2019

Die Unterlage ist mit der lfd. Nr. 15 der Akten des Staatsministeriums identisch. Auf die entsprechenden Ausführungen wird Bezug genommen.

- Nr. 12: Vorbereitung am 11.03.2019; Treffen am 12.03.2019

Die Unterlage ist mit der lfd. Nr. 16 der Akten des Staatsministeriums identisch. Auf die entsprechenden Ausführungen wird Bezug genommen.

- Nr. 13: Vorbereitung KOA am 11.03.2019; Treffen am 12.03.2019
 - Stellungnahme Titandioxidhaltiger Spezialasphalt
 - Strabag TiO₂-Einstufung Infoblatt

Der Vorgang ist mit der lfd. Nr. 17 der Akten des Staatsministeriums identisch. Auf die entsprechenden Ausführungen wird Bezug genommen.

- Nr. 14: Ergebnisse des KOA vom 12.03.2019
 - Protokoll des KOA,
 - Beschlüsse des KOA
 - Übersicht Sondermessungen, inkl. Inkle-Fotodokumentation

Die Unterlage ist mit der lfd. Nr. 19 der Akten des Staatsministeriums identisch. Auf die entsprechenden Ausführungen wird Bezug genommen.

- Nr. 15: Schriftlicher Bericht im Nachgang Koalitionsausschusssitzung
 - Schriftlicher Bericht des Staatssekretärs und Chefs der Staatskanzlei

Die Unterlage ist mit der lfd. Nr. 20 der Akten des Staatsministeriums identisch. Auf die entsprechenden Ausführungen wird Bezug genommen.

- Nr. 16: Juristische Einschätzung RA Sandner zur Vollstreckungsabwehrklage

Wie bereits die Überschrift dieses Kommunikationsvorgangs verdeutlicht, bezieht sich diese Stellungnahme von Rechtsanwalt Sandner (des Anwalts, der für das Land in den Vollstreckungsverfahren tätig war) auf eine Bewertung der möglichen Argumentation bzw. die Erfolgchancen einer Vollstreckungsabwehrklage. Im Hinblick auf die inzwischen anhängige Vollstreckungsabwehrklage könnte die Offenlegung dieses Kommunikationsvorgangs im laufenden gerichtlichen Verfahren für das Land nachteilig sein. Einschlägig sind dabei die Ausschlussgründe des § 4 Abs. 2 Nr. 5 LIFG und des § 28 Abs. 1 Nr. 3 UVwG.

- Nr. 17: Einladung Gespräch am 15.07.2019

Der Vorgang ist unter der lfd. Nr. 22 Bestandteil der Akten des Staatsministeriums. Auf die entsprechenden Ausführungen wird Bezug genommen.

- Nr. 18: Abstimmung Erwidierungsschriftsatz
 - Entwurf Textbausteine Erwidierungsschriftsatz

Es handelt sich um die inhaltliche Abstimmung einer Stellungnahme, die vom Rechtsanwalt des Landes in einem Vollstreckungsverfahren abzugeben war. Im Hinblick auf die Relevanz dieser Äußerung für die laufende Vollstreckungsabwehrklage greifen die Ausschlussgründe des § 4 Abs. 1 Nr. 5 LIFG und des § 28 Abs. 1 Nr. 3 UVwG.

- Nr. 19: Beschluss VG Stuttgart, anwaltliche Einschätzung, Kommunikation

Ebenso wie bei der vorangegangenen Nr. 18 handelt es sich hier um eine Abstimmung zwischen Vertretern des Landes und des Rechtsanwalts des Landes in einem Vollstreckungsverfahren; konkret geht es um die Frage, wie auf einen Beschluss des VG Stuttgart im Vollstreckungsverfahren zu reagieren ist. Einschlägig sind hier die gleichen Ausschlussgründe wie bei der vorangehenden Nr. 18.

- Nr. 20: Abstimmung Erwidierungsschriftsatz
 - Entwurf Textbaustein Erwidierungsschriftsatz

Es wird auf die Ausführungen zu den vorangehenden Nr. 18 und 19 Bezug genommen. Im Übrigen handelt es sich um den identischen Vorgang, der sich in den Akten des Staatsministeriums unter der lfd. Nr. 23 befindet.

- Nr. 21: Luftreinhaltung, weiteres Vorgehen; Abstimmung Schriftsatz, KOA

Hier gilt das Gleiche wie bei dem zuvor behandelten Vorgang Nr. 20. Im Übrigen befindet sich auch dieser Vorgang unter der lfd. Nr. 24 bei den Akten des Staatsministeriums. Auf die entsprechenden Ausführungen wird Bezug genommen.

- Nr. 22: Rechtsgutachten zu den Erfolgsaussichten einer Vollstreckungsabwehrklage

Der entsprechende Vorgang befindet sich unter der lfd. Nr. 25 in den Akten des Staatsministeriums. Auf die diesbezüglichen Ausführungen wird Bezug genommen.

- Nr. 23: IMA Luftreinhaltung: Rechtsgutachten Prof. Dr. Dolde
 - Rechtsgutachten zu Erfolgsaussichten einer Vollstreckungsabwehrklage („Dolde-Gutachten“)

Der Vorgang findet sich unter der lfd. Nr. 26 in den Akten des Staatsministeriums. Auf die diesbezüglichen Ausführungen wird Bezug genommen.

- Nr. 24: Vollstreckungsverfahren DUH (Zwangshaft), hier: Ankündigung einer 5. Planfortschreibung mit zonalem Verkehrsverbot
 - Schriftsatzentwurf vom 05.09.2019

Dieser Vorgang findet sich unter der lfd. Nr. 28 in den Akten des Staatsministeriums. Auf die entsprechenden Ausführungen wird Bezug genommen.

- Nr. 25: Ergebnisse TK zur 4. und 5. Fortschreibung

Der Vorgang findet sich unter der lfd. Nr. 30 in den Akten des Staatsministeriums. Auf die entsprechenden Ausführungen wird Bezug genommen.

- Nr. 26: Antwort auf Vorgang Luftreinhaltung LHS, hier: 5. Fortschreibung vom 08.11.2019

Der Vorgang findet sich unter der lfd. Nr. 31 in den Akten des Staatsministeriums. Auf die entsprechenden Ausführungen wird Bezug genommen.

- Nr. 27: Einschätzung EuGH und anwaltliche Beratung zum weiteren Vorgehen

Der Kommunikationsvorgang betrifft die Abstimmung des Regierungspräsidiums mit dem eigenen Anwalt und bezieht sich auf die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens. Der Kommunikationsvorgang hat Bedeutung für das laufende Verfahren der Vollstreckungsabwehrklage. Einschlägig sind die Versagungsgründe des § 4 Abs. 1 Nr. 5 LIFG und des § 28 Abs. 1 Nr. 3 UVwG.“

Soweit das Gericht die Vorlage der Originalakten gefordert habe, hätten die beiden Ministerien hierzu entsprechende Sperrerklärungen erlassen.

Der Kläger trägt ergänzend vor, hinsichtlich der Sperrerklärungen werde davon ausgegangen, dass das Gericht die streitgegenständlichen Unterlagen gar nicht angefordert habe, sondern lediglich die Verwaltungsvorgänge. Er könne seinen Anspruch auch auf § 1 Abs. 2 LIFG stützen. Zutreffend sei zwar, dass Regierungshandeln nur insoweit von § 1 Abs. 2 LIFG erfasst sei, als Verwaltungsaufgaben wahrgenommen würden. Das beklagte Land habe aber nicht dargelegt, dass die Kommunikationsvorgänge in jedem Fall und ausschließlich Regierungshandeln betreffen. Ein politischer Entscheidungsspielraum bestehe insbesondere nicht hinsichtlich des Umgangs mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts. Die vorgelegte Aufschlüsselung der Kommunikationsvorgänge und die Ausführungen zu etwaigen Beschränkungsgründen genügten nicht den in der Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen an die Darlegungstiefe der informationspflichtigen Stellen. Das Vorliegen eines Ausnahmegrundes müsse plausibel dargelegt werden, wobei Angaben nicht so detailliert sein müssten, dass Rückschlüsse auf die geschützten Informationen möglich seien, aber so einleuchtend und nachvollziehbar, dass eine Überprüfung durch das Gericht möglich sei. Dabei sei die Möglichkeit eines nur teilweisen Ausschlusses des Informationszugangs zu beachten. Es müsse für jeden sinnvoll abtrennbaren Teil einer Information differenziert ausgeführt werden, dass öffentliche oder private Belange betroffen seien. Nachteilige Auswirkungen auf Gerichtsverfahren seien vorliegend nicht nachvollziehbar dargelegt. Es lägen auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen vor. Richtig sei, dass auch nach Abschluss der Beratungen eine Geheimhaltungsbedürftigkeit nicht ausgeschlossen sei. Eine Regelannahme zugunsten nachteiliger Auswirkungen bestehe aber nicht. Das beklagte Land habe keine einzelfallbezogene Auseinandersetzung vorgenommen. So erschöpften sich die Ausführungen zu den in den Anlagen B 3 und B 4 aufgelisteten Vorgängen in einer Beschreibung des Inhalts und der Feststellung, dass der Ausnahmetatbestand vorliege. Gleiches gelte für den Vortrag, die Auskunftserteilung habe nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung. Es sei weder ersichtlich noch nachvollziehbar dargelegt, dass die Willensbildungsprozesse beeinträchtigt würden. Die aktive Begleitung der Verwaltungstätigkeit - insbesondere die Erfüllung umweltrechtli-

cher Vorschriften - durch die Öffentlichkeit sei vielmehr Sinn und Zweck des LIFG und des UVwG. Dies gelte auch, soweit die Landesregierung auf die Verwaltungstätigkeit ihrer Behörde Einfluss nehme. Der Anspruch auf uneingeschränkte Akteneinsicht lasse sich gemäß §§ 24 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Hs. 2 UVwG in jedem Fall auf ein überwiegendes Informationsinteresse des Klägers stützen. Dieses gehe über das allgemeine Interesse hinaus, das bereits jeden Antrag rechtfertige. Als Kriterien, die ein besonderes Gewicht des Informationsinteresses begründeten, seien etwa die Anzahl der betroffenen Personen, das Interesse an der Kontrolle der Verwaltung, die Aktualität der Information sowie die Person des Antragstellers und der Verwendungszweck zu nennen. Die Aufstellung des Luftreinhalteplans betreffe eine Vielzahl von Menschen. Hier sei darüber hinaus das Interesse an der Kontrolle der Verwaltung besonders herauszustellen. Die Bürger hätten ein besonderes Interesse daran, zu erfahren, weshalb das beklagte Land der Auffassung sei, es müsse einer rechtskräftigen Verurteilung keine Folge leisten und wie es zu einer Situation habe kommen können, in der mehrere Zwangsgeldentscheidungen eines Gerichts ohne Befolgung geblieben seien und erst dem Ministerpräsidenten die Haft habe angedroht werden müssen, bevor rechtskräftige Entscheidungen umgesetzt worden seien.

Das beklagte Land trägt ergänzend vor, es werde nicht in Abrede gestellt, dass die Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt Stuttgart durch das Regierungspräsidium Stuttgart das Handeln einer Verwaltungsbehörde darstelle und gubernative Tätigkeit sei. Die streitgegenständlichen Akten und Kommunikationsvorgänge würden sich aber auf die Befassung politischer Entscheidungsträger mit dem Thema beziehen. Es sei um politische Grundsatzentscheidungen im Rahmen des nach wie vor bestehenden planerischen Ermessens bei der Fortschreibung des Luftreinhalteplans gegangen, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt die Maßnahmen, die sich aus den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts ergeben hätten, umzusetzen seien. Es handle sich nicht um einen automatischen Vollzug detaillierter Handlungsanweisungen des Bundesverwaltungsgerichts. Dessen Entscheidung habe zwar Handlungsdirektiven enthalten, die aber interpretationsbedürftig gewesen seien und deshalb auch Entscheidungsspielräume eröffneten. Damit stünden politische Entscheidungen im Raum. Das beklagte Land habe zu den in den Anlagen B 3 und B 4 aufgelisteten Vorgängen ausreichende Erklärungen abgegeben, die dem Gericht eine Prüfung ermöglichten, ob Beschränkungen bestünden. Es habe darüber

hinaus ausreichend erläutert, warum nachteilige Auswirkungen auf Gerichtsverfahren vorlägen. Gleiches gelte für die Ausschlussgründe der nachteiligen Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen und der nachteiligen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung. Das Thema Fortschreibung der Luftreinhalteplanung sei nicht insgesamt abgeschlossen, so dass weitere künftige Willensbildungsprozesse und Entscheidungen der Landesregierung in Rede stünden. Die - teilweise - Zurückhaltung der Akten diene dem Schutz dieser künftigen Entscheidungsprozesse. Mit seinem Vortrag habe der Kläger kein überwiegendes öffentliches Interesse dargelegt. Es werde nicht in Abrede gestellt, dass an der Thematik ein erhebliches öffentliches Interesse bestehe. Damit sei aber nicht dargetan, dass ein besonders gewichtiges Interesse an der Offenlegung der streitgegenständlichen Akten und Kommunikationsvorgängen bestehe. „Missstände“ oder „Verfehlungen“, die aufzudecken wären und für die ein gewichtiges öffentliches Interesse bestehen könnte, lägen nicht vor.

Am 04.02.2022 hat ein Termin zur Erörterung des Sach- und Streitstandes stattgefunden. Der Vertreter des beklagten Landes hat erklärt, hinsichtlich der in den Listen B 3 und B 4 genannten Dokumente werde geprüft, ob diese nach der inzwischen eingetretenen Erledigung der Vollstreckungsverfahren vorgelegt werden könnten. Im Übrigen werde geprüft, inwieweit eine Vorlage nach Vornahme von Schwärzungen möglich sei. In einer Verfügung vom selben Tag hat das Gericht u.a. auf § 1 Abs. 3 LIFG und die Vorrangigkeit des Umweltverwaltungsgesetzes hingewiesen.

Mit Schreiben vom 20.06.2022 hat das beklagte Land mitgeteilt, es bleibe bei der Versagung der Akteneinsicht. Es werde vor allem der Versagungsgrund des § 28 Abs. 1 Nr. 2 UVwG geltend gemacht. Die hier zurückbehaltenen Dokumente enthielten unter anderem Tischvorlagen für die Sitzung des Koalitionsausschusses (Nr. 10), ein Schreiben der Staatskanzlei, mit dem Arbeitsaufträge des Koalitionsausschusses wiedergegeben würden (Nr. 13) und Unterlagen mit denen die Ergebnisse von Sitzungen des Koalitionsausschusses protokolliert würden bzw. mit denen über den Umsetzungsstand der Beschlüsse des Koalitionsausschusses berichtet werde (Nrn. 19 und 21). Die Offenlegung dieser Dokumente würde den Prozess der politischen Entscheidungsfindung öffentlich machen und damit dem von § 28 Abs. 1

Satz 1 Nr. 2 UVwG intendierten Schutz der Vertraulichkeit in der Beratung widersprechen.

In der mündlichen Verhandlung haben die Beteiligten den Rechtsstreit für erledigt erklärt, soweit das beklagte Land Auskunft erteilt hat.

Der Kläger beantragt,

das beklagte Land zu verpflichten, ihm Akteneinsicht zu gewähren in alle Vorgänge, die in den Anlagen B 3 und B 4 (AS 155 bis 163 der Gerichtsakte) aufgelistet sind, und die Bescheide des Staatsministeriums Baden-Württemberg und des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 05.03.2020 aufzuheben, soweit sie dem entgegenstehen.

Das beklagte Land beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der dem Gericht vorliegenden Verwaltungsakten des beklagten Landes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Soweit der Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt wurde, wird das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO in entsprechender Anwendung eingestellt.

Soweit das beklagte Land die Aufforderung des Gerichts, die Akten vorzulegen, zunächst so verstanden hatte, es würden die streitgegenständlichen Originalvorgänge verlangt und deshalb Sperrerklärungen abgegeben hatte, war nach der Klarstellung, es würden lediglich die Verwaltungsakten verlangt, auch nach übereinstimmender Auffassung der Beteiligten kein In-Camera-Verfahren durchzuführen.

Die Klage ist zulässig. Die Tatsache, dass der Kläger aufgrund der ihm erteilten (hinsichtlich des geltend gemachten Anspruchs nach dem Umweltverwaltungsgesetz unzutreffenden) Rechtsbehelfsbelehrung kein Widerspruchsverfahren nach § 32 Abs. 2 UVwG durchgeführt hat, steht der Zulässigkeit seiner Klage nicht entgegen. Es kann dahinstehen, ob allein aus dem Umstand, dass sich das beklagte Land rückgelos auf die Klage eingelassen hat, auf die Entbehrlichkeit des Vorverfahrens geschlossen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.05.2018 - 2 C 49.17 -, juris Rn. 8; ablehnend etwa Dolde/Porsch in: Schoch/Schneider, VwGO, Stand: Juli 2021, § 68 VwGO, Rn. 28 f.). Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens, die der Selbstkontrolle der Verwaltung, dem individuellen Rechtsschutz und der Entlastung der Verwaltungsgerichte dient (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.10.2013 - 2 C 23.12 -, juris Rn. 35 ff.), würde jedenfalls einen sachlich nicht zu rechtfertigenden Formalismus darstellen, der die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes unnötig verzögert, da das beklagte Land schon vor Klageerhebung zu erkennen gegeben hat, dass es an seiner Auffassung festhält.

Die Klage ist begründet. Die Verweigerung des Zugangs zu den in den Anlagen B 3 und B 4 genannten Unterlagen ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch auf Einsichtnahme in die genannten Unterlagen ist § 24 Abs. 1 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG). Die Anwendbarkeit des LIFG ist nach § 1 Abs. 3 LIFG aufgrund der vorrangigen Regelung des UVwG ausgeschlossen (vgl. Sicko in: Debus, Informationszugangsrecht Baden-Württemberg, 1. Auflage 2017, § 1 LIFG Rn. 30 und die Rechtsprechung der Kammer im Urteil vom 27.10.2016 - 14 K 4920/16 -, juris Rn. 37). Denn vorliegend wird Auskunft über Umweltinformationen begehrt. Nach der Legaldefinition des § 23 Abs. 3 UVwG sind Umweltinformationen unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über 1.) den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen, 2.) Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die

Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne von Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken, 3.) Maßnahmen oder Tätigkeiten, die a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne von Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne von Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne von Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme, 4.) Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts, 5.) Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne von Nummer 3 verwendet werden, und 6.) den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich der Kontamination der Lebensmittelkette, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne von Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne von Nummer 2 und 3 betroffen sind oder sein können.

Die begehrten - in den Anlagen B 3 und B 4 enthaltenen - Informationen, die alle im Zusammenhang mit Maßnahmen der Luftreinhalteplanung stehen, fallen unter diese Begriffsbestimmung. Sie weisen einen Umweltbezug auf, weil sie die Vorgehensweise im Zusammenhang mit dem Luftreinhalteplan betreffen. Der Begriff der „Umweltinformationen“ im baden-württembergischen Landesrecht ist unionsrechts- und völkerrechtskonform mit Blick auf die Umweltinformationsrichtlinie (Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, Amtsblatt 2003, Nr. L 41, S. 26) bzw. die Aarhus-Konvention (Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25.06.1998, Amtsblatt 2005, Nr. L 124, S. 4 bzw. BGBl. 2006 II S. 1251) auszulegen (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 29.06.2017 - 10 S 436/15 -, juris Rn. 30 m.w.N.). Der Begriff der Maßnahme oder Tätigkeit im Sinne von § 23 Abs. 3 Nr. 3 UVwG ist weit zu verstehen. Entscheidend ist, dass sich die Maßnahme bzw. das Vorhaben auf Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken kann. Dem weiten Begriffsverständnis entspricht, dass Art. 2 Nr. 1 e) der Umweltinformations-Richtlinie auch Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche

Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von umweltrelevanten Maßnahmen verwendet werden, als Umweltinformationen definiert. Erfasst werden damit auch Angaben, die die wirtschaftliche Realisierbarkeit einer umweltrelevanten Maßnahme betreffen. Systematisch spricht für eine weite Auslegung auch die weite Fassung von Art. 2 Nr. 1 c) Umweltinformations-Richtlinie, wonach Umweltinformationen auch sämtliche Informationen über Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z.B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten sind, die sich auf die unter den Buchstaben a) und b) genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zum Schutz dieser Elemente (vgl. hierzu zuletzt etwa BVerwG, Urteil vom 23.02.2017 - 7 C 31.15 -, juris zu § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG). Weit ist danach auch der Begriff der „Daten“ zu verstehen. Eines unmittelbaren Zusammenhanges der Daten mit der Umwelt bedarf es hingegen nicht. Danach sind auch Gutachten und Stellungnahmen des Rechtsanwalts im Hinblick auf das weitere Vorgehen nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.02.2018 (7 C 30.17) Umweltinformationen in diesem Sinne, denn auch diese haben Auswirkung darauf, ob und inwieweit das beklagte Land Maßnahmen der Luftreinhaltung umsetzt.

Der Kläger ist als juristische Person des Privatrechts in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins anspruchsberechtigt. Nach § 24 Abs. 1 UVwG hat jede Person nach Maßgabe des Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne von § 23 Abs. 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Sowohl beim Staatsministerium Baden-Württemberg als auch beim Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg handelt es sich um informationspflichtige Stellen im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1 UVwG. Danach sind informationspflichtige Stellen die Landesregierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung einschließlich beratender öffentlicher Gremien, soweit und solange sie nicht im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden. Die begehrten Auskünfte betreffen Korrespondenz im Zusammenhang mit der Luftreinhaltungsplanung für die Stadt Stuttgart und sind nicht Gegenstand eines Gesetzgebungsverfahrens. Die beiden Stellen verfügen auch über die begehrten Unterlagen. Nach § 23 Abs. 4 UVwG verfügt eine informationspflichtige Stelle über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Für das „Vorhandensein“ der In-

formation kommt es nicht auf die rechtliche Verfügungsbefugnis an, sondern auf die tatsächliche räumliche Verfügungsmöglichkeit der Behörde, d.h. darauf, ob sich die Information im räumlichen Verfügungsbereich der in Anspruch genommenen Behörde befindet (VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 16.10.2014 - 10 S 2043/14 -, juris Rn. 4 m.w.N.). Die Unterlagen, die das beklagte Land in den Anlagen B 3 und B 4 aufgelistet hat und in die der Kläger Einsicht nehmen will, sind vorhanden.

Es liegen keine Ausschlussgründe vor. Nachdem - wie oben dargelegt - das Landesinformationsfreiheitsgesetz nicht zur Anwendung kommt, sind die Ausschlussgründe des Umweltverwaltungsgesetzes maßgeblich.

Der Ausschlussgrund des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVwG, auf den sich das beklagte Land hinsichtlich der Nummern 7, 14, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 32 und 33 der Anlage B 3 und der in der Anlage B 4 genannten Dokumente - soweit sie mit diesen identisch sind - sowie zusätzlich hinsichtlich der dort nicht genannten Nummern 16, 18, 19 und 27 bezieht, steht der Auskunft nicht entgegen. Der Ausschlussgrund setzt voraus, dass das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens hätte. Ein laufendes Gerichtsverfahren liegt nicht (mehr) vor, nachdem die zuletzt anhängig gewesene Vollstreckungsabwehrklage (17 K 3161/20) zurückgenommen und das Verfahren am 30.11.2021 eingestellt wurde. Zeitlich ist ein Gerichtsverfahren nur von seiner Anhängigkeit bis zum rechtskräftigen Abschluss geschützt (Engel in: Götze/Engel, UIG, 1. Auflage 2017, § 8 Rn. 27; die Gesetzesbegründung zu § 28 UVwG verweist hier ausdrücklich auf die bundesrechtliche Regelung des § 8 UIG - Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 15/5487, S. 86 -). Der Vortrag des beklagten Landes, der Kläger habe sich die Einleitung weiterer Vollstreckungsverfahren vorbehalten und die Kenntnis der Einschätzungen des beklagten Landes und des beratenden Rechtsanwalts würde den Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit in einem künftigen Verfahren beeinträchtigen, führt nicht zum Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVwG. Die Erstreckung der Vorschrift in entsprechender Anwendung auf bevorstehende Gerichtsverfahren scheidet aus. Der Schutz kann nicht in der Form ausgeweitet werden, dass sich der - restriktiv auszulegende und anzuwendende - Ausnahmetatbestand auf mögliche spätere Verfahren erstreckt. Der Wortlaut als regelmäßige Grenze der Auslegung würde überschritten, wenn nicht

mehr auf ein bereits laufendes, sondern auf ein erst bevorstehendes Gerichtsverfahren abgestellt würde. Der entsprechenden Anwendung der Vorschrift steht zum einen schon der Grundsatz entgegen, dass die Ausnahmetatbestände eng zu verstehen sind (vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 15/5487 S. 86). Zum anderen ließe sich die angestrebte entsprechende Anwendung mit dem Regelungszweck der Vorschrift nicht vereinbaren. Denn sie dient dem Schutz der Rechtspflege gegen Beeinträchtigungen durch das Bekanntwerden verfahrensrelevanter Informationen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.11.2010 - 7 B 43.10 -, juris Rn. 11 zu § 3 Nr. 1 Buchst. g IFG und Urteil vom 28.10.1999 - 7 C 32.98 -, juris Rn. 23 zu § 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG a.F.). Deshalb ergibt sich auch hinsichtlich der Dokumente, die Einschätzungen des vom beklagten Land beauftragten Rechtsanwalts zur Frage des weiteren Vorgehens im Zusammenhang mit den abgeschlossenen Verfahren bzw. zum Umfang der Erteilung von Ausnahmen zu Verkehrsverboten betreffen (Nrn. 7, 14, 25, 26, 28, 32, 33 der Anlage B 3 und Nrn. 16, 18 und 19 der Anlage B 4) - nach Abschluss der gerichtlichen Verfahren - kein Ausschlussgrund.

Auch der Ausschlussgrund des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVwG liegt nicht vor. Dieser setzt voraus, dass das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf die Vertraulichkeit der Beratungen der informationspflichtigen Stelle und nicht das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Er dient der Ermöglichung eines unbefangenen und freien Meinungs austausches innerhalb der informationspflichtigen Stelle und setzt eine ernsthafte und konkrete, hinreichend wahrscheinliche Gefährdung des Schutzguts voraus, wobei an die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung dabei umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer die eintretende Beeinträchtigung ist. Die Darlegungslast hierfür liegt - wie allgemein im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen i. S. d. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVwG - bei der informationspflichtigen Stelle, die sich auf eine Ausnahme von dem grundsätzlich gegebenen Informationsanspruch beruft (vgl. VGH Baden-Württ, Urteil vom 29.06.2017 - 10 S 436/15 -, juris Rn. 46 ff. m.w.N.).

Der Begriff der Beratung bezieht sich allein auf den Beratungsvorgang vom Beginn des Verwaltungsverfahrens bis zur Entscheidungsfindung (Hentschel in: Debus, Informationszugangsrecht Baden-Württemberg, 1. Auflage 2017, § 28 UVwG Rn. 17). Dem Schutz unterfallen Interessenbewertungen und Gewichtungen einzelner Abwä-

gungsfaktoren, deren Bekanntgabe Einfluss auf den innerbehördlichen Entscheidungsprozess haben könnte. Er gilt danach vor allem der Besprechung, Beratschlagung und Abwägung, mithin dem eigentlichen Vorgang des Überlegens. Ausgenommen vom Schutzbereich der Vorschrift sind das Beratungsergebnis und vor allem der Beratungsgegenstand (vgl. BVerwG, Urteil vom 02.08.2012 - 7 C 7.12-, juris Rn.26), wozu insbesondere Sachinformationen oder gutachterliche Stellungnahmen im Vorfeld gehören, also die Tatsachengrundlagen und Grundlagen der Willensbildung. Die amtlichen Informationen sind deshalb nur dann geschützt, wenn sie den Vorgang der behördlichen Willensbildung und Abwägung abbilden oder jedenfalls gesicherte Rückschlüsse auf die Meinungsbildung zulassen. Das trifft zwar auf viele Informationen zu, die in einem Verwaltungsverfahren anfallen; das gesamte Verwaltungsverfahren als solches fällt damit aber nicht unter den Begriff der Beratung (vgl. BVerwG, Urteil vom 02.08.2012 - 7 C 7.12 -, juris Rn.26). Der Ablehnungsgrund ist allerdings nicht auf laufende Beratungsprozesse beschränkt; eine Berufung auf die Vertraulichkeit der Beratungen ist auch nach deren Abschluss möglich, wobei der Abschluss des Verfahrens und die seither vergangene Zeit zu den Kriterien gehören, die im Rahmen der einzelfallbezogenen Prüfung zu würdigen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 02.08.2012 - 7 C 7.12 -, juris Rn. 28 ff.). Denn das Umweltverwaltungsgesetz verlangt - jedenfalls bei abgeschlossenen Verfahren - auch von obersten Landesbehörden, sich Informationszugangsansprüchen zu stellen und auch auf diese Weise Entscheidungen und Positionen nachträglich zu erklären (vgl. OVG NRW, Urteil vom 30.08.2016 - 15 A 2024/13 -, juris zu § 8 UIG).

Soweit es um Umweltinformationen geht, die im Zusammenhang mit Beratungen der jeweiligen informationspflichtigen Stelle - also hier des Staatsministeriums und des Verkehrsministeriums - stehen, besteht der Ablehnungsgrund nur, wenn das Bekanntgeben der Informationen (noch) nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen hätte. Solche Auswirkungen liegen dann vor, wenn bei einem Zugänglichmachen der begehrten Informationen nach prognostischer Betrachtung mit einer ernsthaften Beeinträchtigung des Schutzgutes zu rechnen ist. Es genügt die Möglichkeit einer Beeinträchtigung, allerdings in Form konkret zu erwartender Auswirkungen auf das Schutzgut (vgl. BayVGH, Beschluss vom 11.4.2016 - 22 ZB 15.2484 -, juris Rn. 11 und 14). Dabei ist es in der Regel nicht erforderlich, die Verweigerung für jedes in den Akten befindliche Dokument im Einzelnen detailliert zu

begründen. Unterlagen, die in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehen, können zu Komplexen zusammengefasst und mit einheitlicher Begründung versehen werden. Es ist darüber hinaus zulässig, Kategorien von Verweigerungsgründen zu bilden.

Das beklagte Land hat zu den in den Anlagen B 3 und B 4 genannten Dokumenten im Einzelnen dargelegt, um welche Art von Dokument es sich handelt und zu welchem Zweck es erstellt wurde. Es beruft sich hinsichtlich der folgenden in der Anlage B 3 enthaltenen Dokumente - und hinsichtlich der identischen in der Anlage B 4 genannten Dokumente - auf den Ausschlussgrund des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVwG: Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 27, 30, 31 und 34 (Anlage B 3). Die jeweiligen Darlegungen reichen jedoch im Einzelfall nicht zur Feststellung, nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der internen Beratungen seien (noch) möglich.

Den pauschalen Beschreibungen lässt sich nicht eindeutig entnehmen, welche Dokumente den Vorgang der behördlichen Willensbildung und Abwägung abbilden und welche Dokumente der behördlichen Willensbildung vorgelagert sind. So wird davon gesprochen, es gehe um die Vorbereitung grundsätzlicher politischer Entscheidungen zum Umgang mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (u.a. Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8). Der Vortrag reicht nicht für die Annahme aus, es handle sich nicht nur um Sachunterlagen, die der Willensbildung vorgeschaltet waren. Darüber hinaus ist nicht hinreichend dargelegt, dass das Bekanntgeben der Informationen - unabhängig davon, ob sie überhaupt die Beratung im obigen Sinne betreffen - noch nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit hätte.

So wird etwa zum Dokument Nr. 1 ausgeführt, es sei ein Ergebnisprotokoll einer TSK, an der der Staatsminister, der anwaltliche Vertreter des Landes, der Regierungspräsident und andere Personen teilgenommen hätten. Es sei um die Vorbereitung grundsätzlicher politischer Entscheidungen zum Umgang mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts gegangen. Diesem Vortrag lässt sich weder entnehmen, inwieweit hier eine behördeninterne Beratung betroffen war noch inwieweit jetzt - nach nahezu fünf Jahren und einer inzwischen geänderten Tatsachenlage - noch nachteilige Auswirkungen zu befürchten sind. Gleiches gilt für die Nrn. 2, 3. Beim

Dokument Nr. 2 wird davon gesprochen, es handle sich um eine Beratungsunterlage für eine Abstimmung zwischen dem Staatsministerium und verschiedenen Ministerien betreffend die denkbaren Maßnahmen, es diene der grundsätzlichen Meinungsbildung. Zu Nr. 4 wird dargelegt, dieses Dokument beinhalte einen Beschlussvorschlag zur Luftreinhaltungsfinanzierung und liste im Einzelnen das von der Landesregierung zu beschließende Maßnahmenpaket auf. Es gehe um die grundsätzliche Positionierung der Landesregierung zu den gerichtlichen Anforderungen bezüglich der Luftreinhaltplanung. Gleiches gelte für die Nrn. 5 und 6. Die Nr. 8 beinhalte eine Bewertung von Chancen und Risiken der erwogenen Maßnahmen. Sie enthalte einen Beschlussvorschlag für die Sitzung des Koalitionsausschusses. Auch diese pauschale Darlegung reicht nicht für die Annahme, es sei der Vorgang der behördlichen Willensbildung und Abwägung betroffen. Und auch hier ist nicht ausreichend dargelegt, inwieweit jetzt - nach mehr als vier Jahren und einer inzwischen geänderten Tatsachenlage - noch nachteilige Auswirkungen zu befürchten sind. Die Nrn. 9 bis 11 enthalten - nach den Angaben des beklagten Landes - ebenfalls entsprechende Kommunikationsvorgänge, für die das Gleiche gelte. Nr. 12 beziehe sich auf die Umsetzung der Tätigkeit des Koalitionsausschusses; es handele sich um die Abstimmung des Staatsministeriums mit weiteren Ministerien und Fraktionsvertretern des Landtags. Hier gelten ebenfalls die obigen Ausführungen. Weder ergibt sich, inwieweit Beratungen im oben aufgezeigten Sinne betroffen sind noch, weshalb jetzt noch nachteilige Auswirkungen zu befürchten sind. Gleiches gilt für die Dokumente Nrn. 13 und 15 bis 21, für die das beklagte Land auf die Ausführungen zu den Dokumenten Nr. 8 bis 12 verweist. Das Dokument Nr. 22 (Einladung zu einem Gespräch zur Luftreinhaltung) dient nach dem Vortrag des beklagten Landes der Abstimmung zwischen dem Staatsministerium und den Vertretern weiterer Ministerien. Auch damit ist nicht dargelegt, inwieweit es die Beratungen im Sinne des Überlegens betrifft, hinsichtlich derer jetzt noch nachteilige Auswirkungen zu befürchten sind. Gleiches gilt für das Dokument Nr. 27 (Zusammenfassung und Kurzbewertung), zu dem vorgetragen wird, das Geheimhaltungsinteresse beziehe sich auf die grundsätzliche Bewertung der Maßnahmen, die in der 4. Fortschreibung des Luftreinhaltplans enthalten seien. Auch damit ist nicht hinreichend dargelegt, dass dieses Dokument den Vorgang der behördlichen Willensbildung und Abwägung abbildet oder jedenfalls gesicherte Rückschlüsse auf die Meinungsbildung zulässt. Nr. 30 betrifft Ergebnisse einer Telefonkonferenz. Auch hier spricht viel dafür, dass es sich um - nicht geschützte

- Sachinformationen handelt. Jedenfalls ergibt sich aus dem Vortrag des beklagten Landes nicht, dass der eigentliche Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung betroffen ist. Bei Nr. 31 handelt es sich um ein Antwortschreiben hierzu. Nr. 34 betrifft die E-Mail eines Mitarbeiters des Staatsministeriums an den Leiter der Staatskanzlei über ein Telefonat. Inwieweit die genannten Erwägungen des Mitarbeiters unter den oben dargelegten Begriff der Beratung fallen, wird nicht deutlich. Auch hier ist nicht ausreichend dargelegt, dass jetzt noch nachteilige Auswirkungen zu befürchten sind.

Das beklagte Land hat danach mit seinem Vorbringen jedenfalls im Einzelfall nicht hinreichend konkretisiert, inwieweit die Übermittlung der Dokumente noch nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen und Positionierungen des Staatsministeriums und/oder des Verkehrsministeriums haben kann. Der insoweit pauschal bleibende Vortrag, stellt keine geeignete Tatsachengrundlage für eine anzustellende Prognose dar. Eine ernsthafte und konkrete Gefährdung ist nicht zur Überzeugung des Gerichts dargelegt. Um den oben dargelegten Anforderungen zu genügen, reicht auch der Vortrag nicht aus, die Willensbildung innerhalb der Behörde nehme Schaden, weil eine nachträgliche Publizität, künftig eine sachlich förderliche Kommunikation zwischen den Beteiligten hemmen könnte, und es bestehe die Gefahr, dass Abstimmungsprozesse leiden und sich das Kommunikationsverhalten ändern könnten. Wie dargelegt, erreichen die Ausführungen des beklagten Landes jeweils nicht den erforderlichen Grad an Konkretheit der Darlegung nachteiliger Auswirkungen trotz der inzwischen verstrichenen Zeit und damit verbundener geänderter Tatsachengrundlagen. Eine generalisierende Betrachtungsweise liefe letztlich auf eine Bereichsausnahme hinaus.

Ohne Erfolg beruft sich das beklagte Land schließlich darauf, dass dem begehrten Informationszugang der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung entgegenstehe. Wird - wie hier - eine oberste Bundes- oder Landesbehörde in Anspruch genommen, ist zu prüfen, ob die begehrten Informationen dem besonderen, verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung unterliegen. Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen, die Aufschluss über den Prozess der Willensbildung geben, sind umso schutzwürdiger, je näher sie der gubernativen Entscheidung stehen (vgl.

hierzu BVerwG, Urteil vom 13.12.2018 - 7 C 19.17 -, juris Rn. 18 m.w.N.). Dieser Schutz greift auch in Ansehung der Umweltinformationsrichtlinie. Indem das Unionsrecht den Gesichtspunkt der Vertraulichkeit der in einer internen Mitteilung enthaltenen Informationen anerkennt, erweist es sich als offen für den verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung (BVerwG, Urteil vom 22.03.2022 - 10 C 2.21 -, juris Rn. 25).

Die Darlegungslast liegt auch hier bei der informationspflichtigen Behörde. Sie muss Tatsachen für den Einwand vorbringen, der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung stehe einer Offenlegung von Unterlagen entgegen. Während bei laufenden Vorgängen grundsätzlich der Hinweis auf die in dieser Situation gebotene Wahrung der Entscheidungsautonomie der Regierung genügt, kommt es bei abgeschlossenen Vorgängen zu einer Umkehr der Argumentationslast, die mit pauschalen Verweisen nicht erfüllt wird. Vielmehr muss nachvollziehbar dargelegt werden, aus welchem Grund die angeforderten Unterlagen dem exekutiven Kernbereich zuzuordnen sind und warum sie selbst nach Abschluss des Vorgangs nicht herausgegeben werden können.

Zwar kann bei Vorgängen, die einer typisierenden Betrachtungsweise zugänglich sind, die prognostische Einschätzung nachteiliger Auswirkungen auch auf allgemeinen Erfahrungswerten beruhen. Dies darf jedoch auch hier nicht dazu führen, dass im Wege einer generalisierenden Betrachtungsweise entgegen der Konzeption des Gesetzes eine Bereichsausnahme für die Tätigkeit der informationspflichtigen Stelle geschaffen wird (vgl. BVerwG, Urteile vom 03.11.2011 - 7 C 3.11 - BVerwGE 141, 122 Rn. 31 und vom 15.11.2012 - 7 C 1.12 - NVwZ 2013, 431 Rn. 41). Bezogen auf eine nach dem IFG des Bundes begehrte Herausgabe von Vorbereitungsunterlagen für ein Gesetzesvorhaben führt das Bundesverwaltungsgericht aus, es entspreche gerade einer ordnungsgemäß agierenden Ministerialverwaltung, komplexe Entscheidungsprozesse schriftlich vorzubereiten und zu dokumentieren. Dies schließe die fortgesetzte Bereitschaft der Verantwortungsträger der Regierung sowie der Arbeitsebene ein, ihre jeweiligen Auffassungen (ab-)zubilden, mögen diese später im Entscheidungsprozess auch wieder aufgegeben werden. Eine nachträgliche Offenlegung solcher gegebenenfalls kontroverser Erörterungen und Positionierung offenbare dann lediglich einen Ausschnitt aus der Genese eines Gesetzentwurfes, der das

Ansehen einer Ministerialverwaltung in einem demokratischen Staat nicht zu beeinträchtigen geeignet sei (BVerwG, Urteil vom 30.03.2017 - 7 C 19/15 -, juris Rn. 18).

Soweit das beklagte Land die Herausgabe von Dokumenten verweigert, die Einschätzungen eines beauftragten Rechtsanwalts bzw. den Austausch mit diesem betreffen (etwa Nrn. 7, 14, 25, 26, 28, 32, 33 der Anlage B3 und Nrn. 16, 18 und 19 der Anlage B 4) folgt auch aus der anwaltlichen Schweigepflicht oder dem Berufsgeheimnis kein Ausschlussgrund. Die Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen kann einem Informationszugangsanspruch, der auf Informationen aus einer rechtsanwaltlichen Beratung gerichtet ist, im Einzelfall entgegenstehen, wenn die Beratungsleistung durch eine besondere inhaltliche Nähe zu einzelnen Personen zuzuordnenden Meinungen oder zu den Beratungen und Entscheidungsprozesse kennzeichnenden Dynamiken geprägt ist (VGH Bad.-Württ., Urteil vom 22.06.2021 - 10 S 320/20 -, juris zu § 4 LIFG). Hierzu wurde vorliegend nicht näher vorgetragen. Im Übrigen sind - wie oben dargelegt - die Vollstreckungsverfahren bereits abgeschlossen.

Nachdem danach keine Ablehnungsgründe vorliegen, kommt es darauf, ob das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt, nicht an.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 2 VwGO. Soweit der Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt worden ist, entspricht es billigem Ermessen, dem beklagten Land die Kosten aufzuerlegen, denn es hat sich insoweit durch Erteilung der Auskunft freiwillig in die Rolle der Unterlegenen begeben und wäre nach den obigen Ausführungen voraussichtlich auch insoweit unterlegen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen, wenn sie nicht bereits mit Antragstellung beim Verwaltungsgericht Stuttgart erfolgt ist. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Anschrift des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart



Beschluss vom 26. Januar 2023

Der Streitwert wird gemäß §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 52 Abs. 2, 39 Abs. 1 GKG auf

10.000 €

festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Festsetzung des Streitwerts ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Sie ist schriftlich, im Wege der elektronischen

Kommunikation gemäß § 55a VwGO oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Stuttgart einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde kann von den Beteiligten selbst oder von einem Prozessbevollmächtigten eingelegt werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Hinweis:

Hinsichtlich der Anforderungen an das elektronische Dokument und seine Übermittlung wird auf § 55a Abs. 2 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen. Die Zusendung einer „schlichten“ E-Mail genügt nicht. **Für Rechtsmittel, die ab dem 01.01.2022 beim Verwaltungsgericht eingehen, ist § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung zu beachten.**

Anschrift des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

beglaubigt:

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle